586.

23. December 1871.

Actum Samstags den 23. December 1871.

Vor versammeltem Regierungsrathe.

In Abwesenheit der Herren Regierungsräthe Scherer & Kürzeler.

№ 665.

Comité d. unstatthaften Brunnenbesch. Ueberweisung d. neuerlichen Einsprachen gegen d. projektirten Quelle bei Zünis an d. ges. z. Kenntnißnahme.

Unterm 12. Wintermonat d. J. habe der Regierungsrath des Kantons Zürich, der Gemeinderath Rikon und der Gemeindrath Lunnetschiffahrtsverwaltung Damit wie dem Einsprecher die unterschriftliche Antwort des Unterzeichneten mit dem Ersuchen, die allfällige Einwendung zu machen. Durch diese Fristerstreckung wurde jene Frist um weitere 14 Tage verlängert.

Es sind nun folgende Einsprachen gegen den projektirten Quelle erfolgt:

1. von Seiten Schiffbauer Brunnstube gegen übrigen Schiffsbauern in Zünis d. d. 17. Wintermonat 1871;
2. von der Anwaltmeisterschaft der Dampfschiffahrtsgesellschaft Zürich gegen Zünis, d. d. 24. Wintermonat 1871;
3. von dem Gemeinderath Enge, d. d. 8. Christm. 1871;
4. " " Stadtrath Zünis " " 7./11. " "
5. " " Gemeinderath Riesbach " " 11. " "
6. " " " Unterstraß " " 11. " "

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des öffentlichen Bauwesens,

beschließt: